



Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: *Grünliberale Partei Schweiz (GLP)*

I. Allgemeine Rückmeldungen

Ausgangslage:

Der Bundesrat präsentiert im Rahmen der Vernehmlassung zwei Varianten für den Abbau des durch die Corona-Unterstützungsmassnahmen entstandenen Fehlbetrages im Amortisationskonto, d.h. der Kontrollstatistik für die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieser Fehlbetrag wird per Ende 2022 voraussichtlich rund 25 Milliarden Franken betragen. Bei beiden vom Bundesrat in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten erfolgt der Abbau dieses Defizits zum Einen durch die strukturellen Überschüsse im ordentlichen Haushalt, welche nicht mehr dem Ausgleichskonto, sondern vorübergehend dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden sollen, solange das Amortisationskonto einen Fehlbetrag aufweist. Des Weiteren sollen die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als ausserordentlichen Ertrag verbucht und somit ebenfalls dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden. Damit können die Zusatzausschüttungen der SNB nicht für ordentliche Ausgaben verwendet werden und führen somit zu einem Schuldenabbau oder zu einer Zunahme des Finanzvermögens. Das gilt auch für die strukturellen Überschüsse: sie führen ebenfalls zu einem Schuldenabbau oder zu einer Zunahme des Finanzvermögens. Durch die beiden Massnahmen kann damit gerechnet werden, dass jährlich rund 2,3 Milliarden Franken für den Schuldenabbau zur Verfügung stehen.

Die beiden Varianten unterscheiden sich in Bezug auf den effektiven Abbau von Staatsschulden nicht, was auch in der tabellarischen Übersicht der Varianten unter Ziffer 2.2.2 des Vernehmlassungsberichts zum Ausdruck kommt. In beiden Varianten besteht ein jährlicher Spielraum für die Schuldenreduktion von 2,3 Milliarden Franken. Die Unterschiede ergeben sich lediglich in der Geschwindigkeit, mit welcher das Defizit des Amortisationskontos ausgeglichen wird. Auf der anderen Seite weist die Kontrollstatistik für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (Ausgleichskonto) per Ende 2021 voraussichtlich einen Überschuss von fast 30 Milliarden Franken auf. Dieser wird durch die vorgeschlagene Regelung vorübergehend gedeckelt, da das Ausgleichskonto nicht mehr durch strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt alimentiert wird, solange das Amortisationskonto einen Fehlbetrag aufweist.

Anträge:

Die Grünliberalen beantragen:

- 1) Eine **vollständige Verrechnung der beiden Kontrollstatistiken** Ausgleichskonto und Amortisationskonto per Ende 2022. Das heisst der Fehlbetrag des Amortisationskontos wird zulasten des Ausgleichskontos vollständig reduziert, sofern dieses einen ausreichend hohen Stand aufweist.
- 2) Die zusätzliche Gewinnausschüttung der SNB soll nicht für den Schuldenabbau verwendet werden, sondern in einen **Klima- und Artenschutzfonds** eingelegt werden. Die eingelegten finanziellen Mittel sollen dazu dienen, dringend notwendige, durch die Privatwirtschaft nur ungenügend finanzierte Investitionen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Adaption an den Klimawandel sowie zum Erhalt und

zur Wiederherstellung der Biodiversität zu finanzieren. Der Bundesrat wird geben, die entsprechenden gesetzlichen Änderungen dem Parlament mit der Vorlage zum Abbau der Corona-Schulden zu unterbreiten.

- 3) Eine **Überprüfung der Zweckmässigkeit** der gesetzlichen Regelungen zu den beiden Kontrollstatistiken vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundlagen der Schuldenbremse und der Erfahrungen seit der Einführung der Schuldenbremse und der Corona-Krise. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, wie die grundlegende Funktion der Schuldenbremse eines automatischen Stabilisators bei konjunkturellen Schwankungen auch ohne die gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich der Kontrollstatistiken Rechnung getragen wird. Der Bundesrat wird geben, die entsprechenden gesetzlichen Änderungen dem Parlament mit der Vorlage zum Abbau der Corona-Schulden zu unterbreiten.

Begründung:

1) *Vollständige Verrechnung der beiden Kontrollstatistiken:*

- Der hohe Überschuss des Ausgleichskontos von fast 30 Milliarden Franken übersteigt das Ende 2022 erwartete Defizit des Amortisationskontos von rund 25 Milliarden Franken deutlich. Auch nach einer sofortigen und vollständigen Verrechnung der beiden Kontrollstatistiken würde das Ausgleichskonto immer noch einen hohen Überschuss von 5 Milliarden Franken aufweisen. Dieser würde dann in den folgenden Jahren durch strukturelle Überschüsse (rund 1 Mrd. jährlich) wieder ansteigen.
- Eine sofortige und vollständige Verrechnung benötigt lediglich eine Übergangsbestimmung im Finanzhaushaltsgesetz. Auf die weiteren gesetzlichen Anpassungen könnte verzichtet werden, da kein Bedarf besteht, das Amortisationskonto vorübergehend durch Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt auszugleichen. Die vollständige Verrechnung ist somit auch gesetzgeberisch deutlich eleganter als die beiden vom Bundesrat beantragten Varianten. Zudem würden die Folgen der Corona-Krise nicht unnötigerweise in die Zukunft getragen.
- Der effektive Schuldenabbau gestaltet sich unabhängig von der gewählten Variante. Es ist deshalb unverhältnismässig, Jahre später nach der Corona-Krise noch spezielle Regelungen zu den Kontrollstatistiken zu führen, welche keinen realen Nutzen stiften und zu Intransparenz führen.

2) *Einlage der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Nationalbank in einen Klima- und Artenschutzfonds.*

- Der Bundesrat plant, die Zusatzausschüttungen der SNB als ausserordentlichen Ertrag zu verbuchen. Dadurch führen sie zu einem Schuldenabbau oder einer Zunahme des Finanzvermögens. Gleichzeitig reduzieren sie das Defizit im Amortisationskonto, d.h. der Kontrollstatistik für den ausserordentlichen Haushalt. Wenn, wie von uns beantragt, das Defizit des Amortisationskontos durch den Überschuss im Ausgleichskonto vollständig abgebaut wird, ist eine zusätzliche Aufstockung des Amortisationskontos durch Nationalbankgewinne nicht notwendig. Die Zusatzausschüttungen der Nationalbank könnten deshalb gut für den dringend notwendigen Klima- und Artenschutz verwendet werden.
- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) schätzt in einer jüngst publizierten Studie den Investitionsbedarf der Schweiz zur Erreichung der Klimaneutralität auf jährlich 12,9 Milliarden Franken.¹ Ein Grossteil (83 %, d.h. 10,7 Milliarden) des Investitionsbedarfs kann dabei durch herkömmliche Bankkredite finanziert werden. Eine weitere Milliarde Franken könnte durch

¹ Vgl. *Swiss Banking and Boston Consulting Group (2021): Sustainable Finance, Investitions- und Finanzierungsbedarf für eine klimaneutrale Schweiz bis 2050*, Schweizerische Bankiervereinigung, August 2021.

den Kapitalmarkt bereitgestellt werden. Für den restlichen Betrag im Umfang von 1,2 Milliarden Franken sind jedoch gemäss SBVg öffentliche Investitionen oder Blended Finance Lösungen notwendig. Diese könnten mit Hilfe eines Klima- und Artenschutzfonds getätigt werden. Dabei wäre es insbesondere auch für private Investoren attraktiv, wenn auslaufende Bundesanleihen mit Green Bonds refinanziert würden (siehe dazu auch die Motion [20.3798](#)).

- Eine Schuldentrückzahlung ist vor dem Hintergrund der sehr tiefen Schweizer Staatsverschuldung und der Zinssituation (Negativzinsen auf Bundesanleihen) nicht opportun. Zum einen führt sie wegen dem Wegfall von Negativzinsen zu einem Mehraufwand im ordentlichen Haushalt. Des Weiteren ist die Tragbarkeit der Schweizer Staatsschulden trotz der «Corona-Schulden» ungebrochen stark. Ausserdem besteht in der Schweizer Volkswirtschaft ein hoher Sparüberhang, sodass aufgrund der Schweizer Staatsfinanzen weder ein Risiko für Zahlungsbilanzschwierigkeiten bestehen noch private Investitionen verdrängt werden. Ebenfalls besteht keine Inflationsgefahr.

3) *Generelle Anpassung der gesetzlichen Regelung zum Abbau der Fehlbeträge*

- Die asymmetrischen Regeln zum Ausgleich der Fehlbeträge gemäss den Artikeln 17 und 17b -17d FHG² haben sich als entweder nicht notwendig (Ausgleichskonto) oder als untauglich (Amortisationskonto) erwiesen. Beim Ausgleichskonto entstehen aufgrund des Budgetierungsmechanismus regelmässig zum Teil hohe strukturelle Überschüsse. Beim Amortisationskonto ist angesichts des Umfangs der Corona-Schulden die gesetzlich vorgegebene Frist für den Ausgleich unrealistisch. Im Gegensatz zum Grundmechanismus der Schuldenbremse (Ausgabenplafonds auf der Basis des Konjunkturfaktors und der ordentlichen Einnahmen) ist der finanzpolitische Nutzen der Ausgleichsvorgaben zweifelhaft. Bereits der Grundmechanismus der Schuldenbremse bewirkt eine Stabilisierung der Staatsschuld und eine rückläufigen Schuldenquote. Die gesetzlichen Ausgleichsvorgaben für die Kontrollstatistiken erhöhen deshalb die Stabilität der Staatsfinanzen – wenn überhaupt – nur geringfügig.
- Zum Einen besteht die Gefahr, dass die Abbauvorgaben die antizyklische Fiskalpolitik und somit den Grundmechanismus der Schuldenbremse aushebeln. Angenommen das Ausgleichskonto würde mitten in einer Rezession ins Minus fallen. In diesem Fall müsste der Bund zum Ausgleich mitten in einer Wirtschaftskrise zusätzliche Einnahmen generieren oder Sparmassnahmen beschliessen. Solche Zusatzbelastungen für die Haushalte und die Wirtschaft würden prozyklisch wirken und somit den wirtschaftlichen Einbruch verstärken.
- Das Gleiche gilt für das Amortisationskonto, was sich sehr gut am Beispiel der Corona-Ausgaben veranschaulichen lässt. Durch die ausserordentlichen Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021 wird der Saldo des Amortisationskontos per Ende 2021 voraussichtlich einen Fehlbetrag von rund 25 Milliarden Franken aufweisen. Müsste diese Summe gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung in den kommenden sechs Jahren durch zusätzliche Budgetüberschüsse abgebaut werden, wären Sparmassnahmen oder höhere Steuereinnahmen von jährlich 4 Milliarden Franken notwendig. Eine durch ausserordentliche Ausgaben in einer Krise entstandene Zunahme der Staatsschuld kann in der Schweiz gut stehen gelassen werden. Denn zum Einen führt der Grundmechanismus der Schuldenbremse in den darauffolgenden Jahren so wieso zu einer Stabilisierung der Staatsschuld. Des Weiteren reduziert sich

² SR 611.0

die Schuldenquote bei einem positiven Wachstumstrend sukzessive. Schulden werden durch Wachstum abgebaut. Es besteht deshalb keine Gefahr einer Schulden Spirale.

II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja

Nein

Kommentar

Die Grünliberalen schlagen vor, das Defizit des Amortisationskontos durch die Überschüsse des Ausgleichskonto per 2022 vollständig abzubauen. Deshalb ist keine spezielle Frist notwendig.

Zudem schlagen die Grünliberalen vor, die Regeln für den Ausgleich der beiden Kontrollstatistiken Ausgleichskonto und Amortisationskonto generell zu überprüfen und allenfalls auf fixe Ausgleichsvorgaben zu verzichten.

III. Variante 1: Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Ein Schuldenabbau bedingt stets zukünftige Finanzierungsüberschüsse. Beim Bund erfolgt dies im Rahmen der Schuldenbremse durch allfällige strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt.

IV. Variante 2: Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja

Nein

Kommentar

--

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja

Nein

Kommentar

Ein Schuldenabbau bedingt stets zukünftige Finanzierungsüberschüsse. Beim Bund erfolgt dies zwangsläufig im Rahmen der Schuldenbremse durch allfällige strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt.

V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante 1

Variante 2

Andere (bitte erläutern)

Kommentar

Die Grünliberalen beantragen, im Sinne einer Variante 3, den gesamten Fehlbetrag des Amortisationskontos per 2022 mit dem Überschuss des Ausgleichskontos zu verrechnen (vgl. vorne die Begründung bei Ziff. I Allgemeine Rückmeldungen).

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Fischer Roland, Nationalrat, Vizepräsident der FK-N

Telefon-Nummer: +41 79 422 76 60

E-Mail-Adresse: roland.fischer@parl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

lorin.altermatt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch